

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2003, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Im Rahmen des 2. Teiles Saatgutordnung des Saatgutgesetzes 1997 werden die Autorisierungsgebühren in der Anlage festgesetzt.

Saatgutordnung

Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Grundgebühr €	Gebühr/ Einheit €
7	Autorisierung *1			
7.1	Etiketten			
06605	Erstautorisierung Beschaffung bzw. Druck und Anwendung amtlicher Saatgutetiketten	A-AUT-ET-1		100
06606	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung zur Beschaffung bzw. Druck und Anwendung amtlicher Saatgutetiketten inkl. stichprobenartige Überprüfung vor Ort, Anzahl = 10.000 / Jahr	A-AUT-ET-2		77
06607	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung zur Beschaffung bzw. Druck und Anwendung amtlicher Saatgutetiketten inkl. stichprobenartige Überprüfung vor Ort, Anzahl > 10.000 / Jahr	A-AUT-ET-3		155
7.2	Untersuchungslabor *2			
06611	Erstautorisierung eines Labors für Laboruntersuchungen inkl. Audit, bis zur Erledigung mittels Bescheid	A-AUT-LAB-1		1.020
06612	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung (inkl. Ringtests, statistischer Auswertung und Bericht zu den Checkuntersuchungen) / Jahr. Im Falle, dass keine wesentlichen Mängel vorliegen	A-AUT-LAB-20		760
06613	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung (inkl. Ringtests, statistischer Auswertung und Bericht zu den Checkuntersuchungen) / Jahr. Im Falle des Vorliegens wesentlicher Mängel mit Auflage zumindest: Zusätzliche Aufwendungen werden gemäß Codenummer 06635 berechnet	A-AUT-LAB-21	760	
06614	Die im Zuge der Überwachung der Autorisierung gemäß EG-/OECD-Mindestvorgaben vorgeschriebenen Checkuntersuchungen *3 werden anteilmäßig gemäß den anfallenden Untersuchungs-Gebühren nach dem Saatgutgebührentarif *4 berechnet (pro Untersuchungs-saison oder Jahr ein Mal). Im Falle von Auflagen aufgrund wesentlicher Mängel werden die bescheidmäßig vorgeschriebenen Check-Untersuchungen verrechnet. Bei jenen Partien/Proben, die Check-Untersuchungen unterzogen werden, wird die Antragsgebühr gemäß Code-Nr. 06600 (Kurzbezeichnung: A-ZERT) anstatt der Antragsgebühr im Falle von Autorisierungen mit der Code-Nr. 06610 (Kurzbezeichnung: A-ZERT-A) verrechnet. Kurzbezeichnung: A-AUT-LAB-CHECK			

Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurz- bezeichnung	Grund- gebühr €	Gebühr/ Einheit €
7.3	Feldbesichtigung			
06615	Die im Zuge der Überwachung der Autorisierung gemäß EG-/OECD-Mindestvorgaben vorgeschriebenen Check-Besichtigungen* ⁵ werden anteilmäßig gemäß den anfallenden Feldbesichtigungs-Gebühren nach dem Saatgutgebührentarif* ⁶ berechnet (pro Saison oder Jahr ein Mal). Im Falle von Auflagen aufgrund wesentlicher Mängel werden die bescheidmäßig vorgeschriebenen Check-Besichtigungen verrechnet. Bei jenen Schlägen, die Check-Besichtigungen unterzogen werden, wird die Antragsgebühr gemäß Code-Nr. 06670 (Kurzbezeichnung: A-FA) anstatt der Antragsgebühr im Falle von Autorisierungen mit der Code-Nr. 06675 (Kurzbezeichnung: A-FA-A) verrechnet. Kurzbezeichnung: A-AUT-FELD-CHECK			
7.4	Probenahmeanlage			
06616	Erstautorisierung einer Anlage automatische Probenahme	A-AUT-PN-1		250
06617	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung einer Anlage automatische Probenahme für jede erste Anlage pro Betrieb / Jahr	A-AUT-PN-2		119
06618	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung einer Anlage automatische Probenahme für jede weitere Anlage pro Betrieb inkl. stichprobenartiger Überprüfungen / Jahr	A-AUT-PN-3		40
7.5	Ermächtigte Personen (e.P.)			
06630	Erstautorisierung einer e.P. für die Feldbesichtigung oder Laboruntersuchung	A-AUT-EP		86
06631	Erstschulungen für e.P. im Rahmen der Autorisierung zur Feldbesichtigung, Grundgebühr und pro Schulungshalbtag	A-SCHUL-F	56	43
06632	Verlängerung der Autorisierung für e.P. zur Feldbesichtigung oder Untersuchung von Saatgut (inkl. Nachschulung) / Jahr	A-SCHUL-F-L		86
06633	Erstschulungen für e.P. im Rahmen der Autorisierung zur Untersuchung von Saatgut, Grundgebühr und pro Schulungshalbtag	A-SCHUL-L	56	73
7.7	Mängel			
06635	Mängelbehebungsverfahren in Autorisierungsverfahren Grundgebühr inkl. 1 angefallener Arbeitsstunde; jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde	A-MANGEL	56	56

*¹ Die Gebühren für die Autorisierung je Einheit/Fall und pro Jahr verstehen sich inkl. der Schulungsunterlagen soweit erforderlich, Aktualisierungen der methodischen und gesetzlichen Vorschriften, Standardverfahrensanweisungen zum Autorisierungsbereich sowie angemessener Unterstützung für Anfragen zum Autorisierungsbereich.

*² Bei Laborautorisierungen wird bei den angegebenen Gebühren vorausgesetzt, dass die Antragsdaten und Laborergebnisse elektronisch übermittelt werden.

*³ Die Check-Untersuchungsraten liegen derzeit bei 7 % bei Getreide und 10 % bei allen anderen Arten, zumindest 20 Checkuntersuchungen pro Vergleichseinheit

*⁴ Derzeit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl II Nr. 221/2003, Abschnitt Code-Nr.-Gruppe 4, Laboranalysen

*⁵ Die Check-Besichtigungsraten liegen derzeit bei 15 % bei Fremdbefruchtern und 5 % bei Selbstbefruchtern, zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit

*⁶ Derzeit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl II Nr. 221/2003, Abschnitt Code-Nr.-Gruppe 2, Feldanerkennung